

SBLATTMITTEILUNGSBLA  
TTMITTEILUNGSBLATTMI  
TTEILUNGSBLATTMITTEIL  
UNGSBLATTMITTEILUNG



Nr. 41

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 12. Oktober 2023

[www.walheim.de](http://www.walheim.de)

**FREIWILLIGE FEUERWEHR WALHEIM**

**SCHLACHT**

**PLATTEN**

**FEST**

**DAS ORIGINAL**

**BEGINN AB 11 UHR**

**KAFFEE UND KUCHEN AB 13 UHR**

**15. OKTOBER**

**FEUERWEHRHAUS MÜHLSTRASSE**

**GEMEINDE  
WALHEIM**





# 55. Kinder Sachen Basar Walheim

Gemeindehalle, Weinstraße 18

Samstag

# 14.10.2023

## von 10 bis 11.30 Uhr

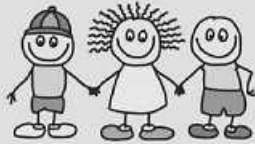
Schwangere mit Mutterpass ab 9.30 Uhr

Alles rund ums Kind, Spielsachen,  
Zubehör und für die Schwangerschaft.

Infos unter

[www.kindersachenbasar-walheim.de](http://www.kindersachenbasar-walheim.de)

Nach  
Größen sortiert -  
besonders  
kundenfreundlich!



Veranstalter:  
Walheim  
Gemeinde Walheim

## Die Verwaltung informiert

### Schadstoffmobil

Am Mittwoch, 18.10.2023 kommt das Schadstoffmobil zwischen 17.30 und 18.30 Uhr in den Bauhof, Töpferweg 3 in Walheim.

### Dienstjubiläum!

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle gratulierte Frau Dagmar Trommnau anlässlich ihres 10-jährigen Dienstjubiläums bei der Gemeinde Walheim am 01.10.2023.

Frau Scheerle bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und überbrachte eine Urkunde und einem Blumenstrauß.



### Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die ihren Geburtstag feiern, alles Gute, vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr.

#### 12. Oktober 2023

Roland Mayer, Wörthstraße 7, 70 Jahre

#### 15. Oktober 2023

Reinhard Eisenmann, Römerstraße 28, 70 Jahre



### Fundsachen

Es wurde  
1 Kindersonnenbrille  
1 Schlüssel  
gefunden.  
Auskunft:  
Bürgerbüro  
Tel. 07143/8041-22



Thema:

## Herzliche Einladung zum Erntedankfest

am **15. Oktober 2023** in der  
**Gemeindehalle!**

**10.30 Uhr – Gottesdienst**  
mit Kindern aus den Kindergärten  
und dem Posaunenchor des CVJM

**anschl. Mittagessen**  
dieses Jahr beim Schlachtplattenfest  
der Feuerwehr (Feuerwehrhaus)

Wichtige Infos zur

### Sammlung der Erntedankgaben:

⇒ Die Konfirmanden sammeln am **Freitagnachmittag (13.10.) die Erntedankgaben** ein (haltbare Nahrungsmittel, Obst, Gemüse). **Bitte stellen Sie diese gut sichtbar nach draußen, da die Jugendlichen nicht klingeln werden!**

⇒ Sie können Ihre Gaben auch am Samstag zwischen 17-18 Uhr in der Gemeindehalle abgeben!

# Danke!



### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bürgermeisteramt Walheim

#### Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle,  
74399 Walheim, Hauptstraße 68,  
oder ihr Vertreter im Amt.

#### Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

### INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,  
Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

#### Anzeigenverkauf:

Tel. 07264 70246-70,  
[brackenheim@nussbaum-medien.de](mailto:brackenheim@nussbaum-medien.de)



## Standesamtliche Nachrichten

### September 2023

#### Sterbefälle:

Fellger, Andre Rainer zul. wohnhaft Am Michelstein 7  
Alber, Klaus zul. wohnhaft Urbanstr. 25  
Bachmann geb. Schweiker, Lisbeth, zul. wohnhaft Drosselweg 9  
Schlatterer geb. Humburger, Helga Erika zul. wohnhaft, Villastr. 25

#### Eheschließungen:

Schmid, Robby und Trinkenschu, Annika Christa  
Reisinger, Tim und Geiger, Seline Alisa

## Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE WALHEIM  
KREIS LUDWIGSBURG

### POLIZEIVERORDNUNG

der Ortspolizeibehörde Walheim gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 04. Juli 2023  
- in Kraft getreten zum 13.10.2023 -

#### Polizeiverordnung

Gemeinde Walheim  
Landkreis Ludwigsburg

#### Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

#### Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Regelungen

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

#### Abschnitt 2

##### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 2

##### Allgemeine Nachtruhe

Die allgemein anerkannte und in der TA Lärm festgelegte Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist auch in der Gemeinde Walheim einzuhalten, soweit in dieser Verordnung oder in anderen Spezialgesetzen nicht weitergehende speziellere Regelungen bestehen.

#### § 3

##### Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

#### § 4

##### Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

#### § 5

##### Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### § 6

##### Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12 Uhr und 14 Uhr sowie zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht benützt

werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

#### § 7

##### Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr und von 20 Uhr bis 8 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

#### § 8

##### Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### Abschnitt 3

##### Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

#### § 9

##### Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### § 10

##### Aufenthalt auf dem Schulgelände

(1) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur außerhalb der Schul- und Betreuungszeiten der Verlässlichen Grundschule gestattet

(2) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.

(3) Auf dem Schulgelände besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.

(4) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.



(5) Hunde sind auf dem Schulgelände verboten.

(6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahme sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten) oder Lieferfahrzeuge von Lehrkräften oder bei genehmigten Veranstaltungen.

(7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder ähnlichem.

(8) Es ist verboten Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

(9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes (z.B. mit Müll, Kaugummis, Zigarettenstummel oder Graffiti) ist untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie sauber zu hinterlassen.

(10) Es ist untersagt, Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schule und der Gemeinde Walheim aufgehängt werden.

(11) Einzelnen Personen oder Gruppen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.

(12) Eine Einschränkung ist insbesondere dann zulässig, wenn die betroffenen Personen gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben oder ein solcher Verstoß zu befürchten ist.

(13) Ausnahmen über die Benutzung des Schulgeländes können von der Gemeinde Walheim zugelassen werden.

### **§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 13 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 14 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 15 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer und Anlieger nicht gefährdet werden.

### **§ 16 Fütterungsverbot**

Vögel und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;  
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 19 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 20 Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenanteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;



9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;  
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 21 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die allgemeine Nachtruhe missachtet
2. entgegen § 3 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benützt,
6. entgegen § 7 nach 20.00 Uhr oder vor 08.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten verrichtet, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können,

7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere gestört werden,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 sich auf dem Schulgelände aufhält,
10. entgegen § 10 Abs. 2 und Abs. 7 Dritte stört oder belästigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Alkohol konsumiert oder raucht,
12. sich entgegen § 10 Abs. 4 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält,
13. entgegen § 10 Abs. 5 Hunde auf das Schulgelände lässt,
14. entgegen § 10 Abs. 6 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsnachweis bzw. nicht als von der Gemeinde Walheim beauftragte Firma befährt,
15. entgegen § 10 Abs. 8 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
16. entgegen § 10 Abs. 9 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen,
17. entgegen § 10 Abs. 9 Waren oder Leistungen aller Art feilbietet oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblätter und Plakate zu Werbezwecken verteilt,
18. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
19. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
21. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
22. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an die Leine nimmt oder ansonsten frei umherlaufen lässt,
23. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
24. entgegen § 15 Bienen nicht ordnungsgemäß hält,
25. entgegen § 16 Vögel oder Katzen füttert,
26. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
27. entgegen § 18 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert oder Hausmüll in größerem Umfang in öffentliche Müllbehälter entsorgt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
42. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
44. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwagen aufstellt





(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500 € geahndet werden.

### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 13.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Walheim, den 12.10.2023  
gez.

Tatjana Scheerle  
Bürgermeisterin

### Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

#### Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 10.08.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 12.10.2023 durch die Gemeinde-Verwaltung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 13.10.2023 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt am 06.09.2023 vorgelegt (§ 24 PolG).

Walheim, den 12.10.2023  
gez.

Tatjana Scheerle  
Bürgermeisterin

### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 19.10.2023

Am Donnerstag, 19.10.2023 um 19 Uhr findet im Feuerwehrhaus, Mühlstr. 112, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu eingeladen.

#### Tagesordnung

- TOP: 1 Bebauungsplan „Mozartweg/Hölderlinweg – 1. Änderung“ – Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- TOP: 2 Kanalsanierungen im Gemeindegebiet - Vergabe
- TOP: 3 Starkregenrisikomanagement - Information
- TOP: 4 Sanierungsgebiet Kelterumfeld/Hofener Straße – Vergabe Erstellung Raumprogramm an das Planungsbüro
- TOP: 5 Bauvorhaben: Neubau eines Kindergartens und neun Eigentumswohnungen mit 17 Tiefgaragenstellplätzen und zwei Stellplätzen im Freien, Flst.Nr. 4776, Mozartweg 10
- TOP: 6 Bauvorhaben: Neubau von fünf Kettenhäusern mit fünf Carports und fünf Stellplätzen im Freien, Flst.Nr. 4780, 4781, 4779, 4778, 4777, Mozartweg 8/1 - 8/5
- TOP: 7 Baumfällungen - Information
- TOP: 8 Sonstiges und Bekanntgaben

gez.  
Tatjana Scheerle  
Bürgermeisterin

## Notdienste

Ärztliche Notfallpraxis, Riedstraße 12, 74321 Bietigheim, Telefonnummer 116117

Zentrale Notaufnahme (ZNA) Telefon: 07142-79-95120; Chirurgische Notaufnahme Telefon: 07142-79-55018; Innere Notaufnahme Telefon: 07142-79-55120; Telefonzentrale Krankenhaus Bietigheim Telefon: 07142-79-0

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich! Bitte Versichertenkarte mitbringen. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

## Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst können Sie unter der Telefonnummer 0761 12012000 erfragen.

## Sonntagsdienst der Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt am angegebenen Tag um 8 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 8 Uhr morgens. Eventuelle Änderungen werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

### Samstag, 14. Oktober 2023

Bahnhof-Apotheke Sachsenheim, von-Koenig-Straße 12 in 74343 Sachsenheim, Tel. 07147 6660

### Sonntag, 15. Oktober 2023

Schiller Apotheke im Sand, Großingersheimer Straße 17 in 74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 51540

## Wochenenddienst der Diakoniestation

Die Diakoniestation Besigheim, **Außenstelle Walheim**, Villastraße 13, ist unter **07143-35040** (Anrufbeantworter) erreichbar.

**Die Diakoniestation Besigheim Steinbachstraße 15 in Besigheim ist wie folgt erreichbar:**

Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr  
Pflegedienstleitung 07143-0806311  
Hauswirtschaftliche Dienste / Familienpflege 07143-806312  
Essen auf Rädern 0172-5784159  
Verwaltung 07143-80630  
Homepage [www.diakoniestation-besigheim.de](http://www.diakoniestation-besigheim.de)  
E-Mail [info@diakoniestation-besigheim.de](mailto:info@diakoniestation-besigheim.de)

## Wochenenddienst Robert-Breuning-Stift Mobile Dienste

Sie können die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes unter Tel. 801306 Tag und Nacht erreichen. Ihr Gespräch wird auf das Bereitschafts-Handy weitergeleitet.

## Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

### Wasserversorgung Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht) bei Wasserrohrbrüchen und Unterbrechungen der Wasserversorgung: 07142 7887111

### Kläranlage und Kanalisation Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht): Tel. 07142 7887111

## Netze BW

Bei **Stromausfall** oder sonstigen Problemen in der Stromversorgung: Tel. 0800 3629477  
Straßenbeleuchtung (defekte Lampen oder Beschädigungen): Gemeindeverwaltung Frau Ziegler, Tel. 8041-0 oder online auf [www.walheim.de](http://www.walheim.de)

Bei **Störungen in der Gasversorgung**:  
Tel. 0800 3629-447



## Öffentliche Einrichtungen

### Öffnungszeiten Bürgeramt und Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 68:

Montag - Freitag, 8 - 12 Uhr und Montag, 16 - 18 Uhr  
Faxnummer: 8041-33; info@walheim.de, die einzelnen Mitarbeiter sind per E-Mail mit den Adressen vorname.nachname@walheim.de erreichbar.

#### Telefonische Erreichbarkeit:

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle 8041-11  
Vorzimmer Alkje Ziegler 8041-20

#### Haupt- und Personalamt

Anja Vollborth 8041-20

#### Bau- und Ordnungsamt

Chiara Frischknecht 8041-23

#### Kinderbetreuung und Jugendarbeit

Sabrina Steinhilber 8041-27

#### Standesamt

Michael Hagenlocher 8041-21

#### Bürgerbüro

Martina Dedio 8041-22

#### Kultur

Inge Köhler-Jung 8041-25

#### Kämmerei

Lea Redweik 8041-30 (Di., Do., & Fr. erreichbar)

#### Gemeindekasse

Bianca Weyer 8041-32

#### Steueramt, Liegenschaften

Heidi Huber 8041-31

#### Gemeindevollzugsdienst

Tanja Habjanic 8041-24

#### Bauhof

Andreas Mayer 404180 oder 0172-7615378

#### Gemeindehalle 801098

#### Bücherei 801710 oder aktuell über 0173-6242589

Öffnungszeiten geändert ab April 2022: dienstags 10 - 12 Uhr, mittwochs 15 - 19 Uhr, freitags 16 - 18 Uhr

#### Kindergärten

Beznerkindergarten 801093

Lerchenwegkindergarten 801094

Hasengruppe (Lerchenwegkindergarten) 01522/2026186

Naturgruppe (Bienen) 0176/55080588

#### Schule am Baumbach 801090

Kernzeitbetreuung 0152/33575280

#### Jugendhaus Dschunke

Tim Schuster

schuster.t@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 14 Uhr - 20 Uhr

Donnerstag 14 Uhr - 20 Uhr

## Soziale Dienste

### Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg

Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, Telefon 07141/144-41400

### Kontaktstelle des Jugend- und Sozialamtes für Walheim

Orientierungsberatung des Team Nord im Landratsamt, Telefon-Nr. 07141/144-5476. Aufgabe ist es, in allen Fragen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe zu beraten und zu vermitteln. Sie können gerne bei der Sozialarbeiterin anrufen und einen Termin vereinbaren, auch Hausbesuche sind möglich.

### Frauen für Frauen e.V.

Beratungen für Frauen in den Bereichen: Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung, Sexualisierte Gewalt, Ess-Störungen, Mobbing. Kontakttelefon 07141/220870

### Frauenhaus Ludwigsburg

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren

Kindern, am Wochenende Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen. Kontakttelefon 07141/901170

### Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Kontakttelefon 07141/649443

### Hospizdienst der Diakoniestation Besigheim

Der Hospizdienst ist ein Team von freiwilligen Helferinnen und Helfern und bietet schwer kranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen kostenfrei Begleitung und Unterstützung an.

### Außenstelle Walheim und Hospizgruppe

AB Walheim: 07143/35040

DS Besigheim: 07143/80630

### Hospizdienst:

Fr. Christine Nägele: 01520/6696366

Diakoniestation Besigheim: 07143/80630

## Einrichtungen der Gemeinde

### Schule am Baumbach Grundschule



„Mir hat einfach ALLES gefallen!“



Kindermund tut Wahrheit kund! Was die Kinder der Giraffen-, Erdmännchen-, Känguru-, Adler- und Bärenklassen (1./2. Klassen und Grundschulförderklasse) letzte Woche wieder Tolles erlebt haben, ist wirklich als ein wahrer Höhepunkt am Schuljahresbeginn zu beschreiben. Evelin und Martin Bezner haben an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ihr großes Obstgrundstück „Auf der Reuth“ für Kinder und Lehrerinnen der Schule am Baumbach geöffnet, und wir durften mit allen Sinnen den APFEL begreifen.





Wir konnten verschiedene Äpfel betrachten, fühlen, riechen, bearbeiten und schmecken. Wir haben gesehen, wo die Äpfel wachsen, haben darüber nachgedacht, wie überhaupt ein Apfel entsteht, und waren fasziniert davon, dass neben uns Menschen auch kleine Tiere, wie Mäuse und Schnecken, die leckeren Äpfel anbeißen und verspeisen. Mit Muskelkraft und der richtigen Technik haben wir insgesamt ca. 70-80 kg Kirchheimer Äpfel (Danke an Familie Braun) klein geschnitten, geraspelt und zu leckerem Apfelsaft gepresst. Von diesem reinen Genuss gestärkt bedankten wir uns und zählten auf, was an diesem Apfeltag das Beste war. Mit der Antwort „Mir hat einfach ALLES gefallen!“ ist eigentlich schon alles gesagt, und wir möchten uns an dieser Stelle nochmals ganz herzlich bei den „Apfelbaumflüsterern“ Evelin und Martin Bezner bedanken, die uns engagiert diese lehrreichen Erlebnisse ermöglicht haben.



## Musikschule Besigheim



### Rückblick: The Voices by Franziska Kleinert

In der gut gefüllten Stadthalle Alte Kelter präsentierte die Firma Livemacher das Konzert „The Voices by Franziska Kleinert“. Dabei stellten sich neben Franziska Kleinert neun weitere Kandidaten vor, die im letzten Jahr bei „The Voice of Germany“ sich erfolgreich als Kandidaten bewährt hatten. Eine unglaublich abwechslungsreiche Mischung aus Pop, Rock, Country und Standards wurde dem Publikum geboten. Jeder Solist konnte mit seiner Stimme und seinem Vortrag bei den Zuhörern punkten.



*Kristian Damyanov als Solist am Flügel*

Nachdem im ersten Teil jeder Kandidat solistisch sang, erklangen im zweiten Teil Duette und Terzette. Man merkte, wie es den Künstlern Spaß machte, gemeinsam die Songs darzubieten. Als Vorprogramm konnte die Musikschule Besigheim ein ansprechendes Programm bieten: Zunächst spielte Kristian Damyanov als Solist am Flügel das Präludium Nr. 4 von Svetoslav Obetenov. Mucksmäuschen still war es in der Kelter als Kristian mit seinen virtuoseren Läufen an der Tastatur überzeugte. Danach nahm die 14-köpfige Big Band unter der Leitung von Jörg Weiß ihren Platz auf der Bühne ein. Bei „All of me“ von Gerald Marks und Seymour Simons wippten die Zuhörer bereits begeistert mit. „Mit Minnie the moocher“ von Cab Calloway und Irving Mills sowie „Hit the road jack“ von Percy Mayfield zündeten die jugendlichen Musikerinnen und Musiker ein richtiges musikalisches Feuerwerk, das vom Publikum mit großem Beifall bedacht wurde.



*Franziska Kleinert mit einem Chor aus den Klassen von Karin Schöllhorn und Daniel Neumann-Schwarz*





Ein weiterer Höhepunkt war der Song „Kinderaugen“ bei dem Franziska Kleinert von 38 Schülerinnen und Schülern aus den Gesangsklassen von Karin Schöllhorn und Daniel Neumann-Schwarz begleitet wurde.  
Die Musikschule Besigheim sagt Danke an Franziska Kleinert und die Livemacher, dass wir bei diesem Event dabei sein durften!



Die Big Band der Musikschule unter Leitung von Jörg Weiß  
Fotos: MSB

### Rückblick: Konzert „Gefühlswelten“

Ein festlich geschmückter Saal, voll besetzte Zuschauerreihen und wunderbar agierende Künstler waren die Zutaten für ein gelungenes Konzert unter dem Motto „Gefühlswelten“. Es erklangen Arien, Lieder und Songs aus verschiedenen Epochen. Dabei stand Musik im Mittelpunkt, die große Gefühle der Menschheit widerspiegelt. Karin Schöllhorn, seit 10 Jahren Gesangslehrerin an der Musikschule Besigheim, hatte ein Programm zusammengestellt, das von Henry Purcell bis hin zu Leonard Bernstein, Stephen Sondheim und Gabriel Ruiz reichte.



Jenia Keller, Karin Schöllhorn und Hans Tübinger (v. l.)

Die Auswahl ist unendlich, wenn man nach dem Thema Liebe in der Musik sucht. Was wurde da alles komponiert und gereimt: Dass es dabei nicht nur um Herz-Scherz und dies und das geht, sondern auch dramatische, frivole und eingängige Kompositionen gibt, bewies der Konzertabend prächtig. Mit ihrer weichen und wandlungsfähigen Sopranstimme sang sich Karin Schöllhorn bestens durch unterschiedlichste Genres. Ein Ohrschmaus war das berühmte „Lascia ch'io pianga“ von Georg Friedrich Händel. Gekonnt wurde „Als Luise die Briefe ihres untreuen Liebhabers verbrannte“ von Wolfgang Amadeus Mozart serviert und gar mit komödiantischem Augenzwinkern das Lied „Die Kleptomantin“ von Friedrich Holländer präsentiert. Seit vielen Jahren begleitet Jenia Keller die Konzerte von Karin Schöllhorn in der Musikschule Besigheim. Die routinierte Pianistin, die mehrere Auszeichnungen und Preise u. a. in Rumänien, Belgien und Bulgarien erhalten hat, ist eine kongeniale Partnerin und versteht es bestens aufmerksam zu begleiten, um im nächsten Moment mit orchestralen Klang Überleitungen und Zwischenspiele zu übernehmen. Als dritter Künstler hat Hans Tübinger mit verbindenden Worten zwischen den Musikstücken einen großen Anteil am gelungenen Konzertabend. Handverlesene Erklärungen und Anekdoten zu den Liedern wurden mit sonorer Stimme zu einem roten Faden zwischen den Musikstücken gewoben. Als mit dem südamerikanischen Schlager „Amor, Amor, Amor“ das Programm endete, war klar, dass eine ebenso bekannte und

schwungvolle Zugabe folgen musste. Diese wurde vom Duo Karin Schöllhorn und Jenia Keller mit „Sway“ von Pablo Ruiz, Mitklatschen im Publikum und Hans Tübinger an den Rumbakugeln gewährt.



Viel Applaus gab es für die Künstler des Konzertes „Gefühlswelten“  
Fotos: MSB

## Kirchliche Mitteilungen

### Evangelische Kirchengemeinde Walheim



Wochenspruch: Heile du mich, Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen.  
(Jeremia 17,14)

#### Heilung und Hilfe

Ein Mann sitzt im Rollstuhl. Er ist daran gefesselt und in seinem Haus oft allein. Er wünscht sich nichts sehnlicher, als wieder gesund zu werden. Er will wieder gehen und laufen können. Die Ärzte und Physiotherapeuten tun, was sie können. Der Mann betet um Heilung und bittet andere, Gott um Heilung zu bitten. Doch es gibt keine nennenswerten Fortschritte.



Grafik: Internet

Dann wird der Mann eingeladen. Er muss sich nach Monaten zum ersten Mal mit dem Rollstuhl aus dem Haus trauen. Die neuen Freunde helfen ihm dabei. Es klappt. Der Abend in anderen vier Wänden zusammen mit lieben Menschen tut ihm gut und er freut sich schon auf das nächste Mal. Gott heilt und hilft wohl oft nicht so, wie wir es gerne hätten. Aber er macht uns wahrhaft heil und hilft uns in der Seele. So sitzt der Mann zwar immer noch im Rollstuhl, aber seine Einsamkeit beginnt zu heilen, denn jetzt sind da Menschen, die ihm helfen und denen er wichtig ist. Er beginnt, das alte Gebet zu verstehen – und spricht es nun hin und wieder selber: „Heile du mich, Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen.“

Wahre Heilung und Hilfe von Gott wünscht Ihnen  
Ihr Pfarrer Christian Lehmann

---

Wir geben über die Homepage ([www.kirche-walheim.de](http://www.kirche-walheim.de)) bekannt, welche Gottesdienste im Internet übertragen werden!  
Geplant sind:

- 22. Oktober
- 29. Oktober